

STELLUNGNAHME | ENERGIE | STROM

Eckpunkte der Bundesnetzagentur zu Industrienetzentgelten

*Reform der Industrienetzentgelte darf die internationale der deutschen Industrie
nicht noch weiter gefährden*

18. September 2024

I. Einleitung

Die Bundesnetzagentur hat „Eckpunkte zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich“ am 24. Juli 2024 veröffentlicht.

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur beabsichtigt, eine von § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (nachfolgend StromNEV) abweichende Festlegung zur Setzung systemdienlicher Anreize zu erlassen. In den Eckpunkten werden, so Bundesnetzagentur, die „wesentlichen Hintergründe und Ziele des Festlegungsvorhabens“ dargestellt.

Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Erzeugerlandschaft wesentlich verändert habe. Dies führe auch zu veränderten Erfordernissen im Netzbetrieb. Es sei eine „Neubewertung der Anreize“ erforderlich, die durch Sondernetzentgelte gesetzt würden.

Der BDI begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen dem Grunde nach, dass die Bundesregierung mehr Flexibilität für das Energiesystem zur Verfügung stellen will. Der BDI erkennt an, dass sich die Erzeugerlandschaft durch den Prozess der Energiewende und den damit verbundenen tatsächlichen und auch regulatorischen Veränderungen wesentlich verändert hat. Dies wirkt sich auch auf die bisherige Organisation des Abnehmermarktes aus, der – im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten – auch kompatibel zu der sich verändernden Erzeugerlandschaft ausgestaltet werden sollte.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass der Industriestandort Deutschland durch eine Veränderung – die Bundesnetzagentur spricht insoweit von einer „Fortentwicklung“ – der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich, nicht noch weiter gefährdet werden darf.

Bei einer Neuregelung der Industrienetzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ist deshalb auch darauf zu achten, dass nicht-privilegierte Industrieunternehmen nicht zusätzlich belastet werden. Insbesondere muss die vergünstigte Umlage für das produzierende Gewerbe (Letztverbrauchergruppe C) daher zwingend beibehalten werden.

Der BDI bekennt sich auch weiterhin zur Transformation hin zu einer klimaneutralen Erzeugung und Produktion. Eine klimaneutrale Produktion erfordert in zahlreichen Branchen primär eine Elektrifizierung – beispielsweise durch den Einsatz von grünem Strom sowie durch die Nutzung von elektrolytisch hergestelltem Wasserstoff. Die derzeitige Ausgestaltung der Industrienetzentgelte reizt eine betriebliche Dekarbonisierung über Elektrifizierung an.

Um diese Transformation weiter erfolgreich zu gestalten – und wenn Deutschland klimaneutral werden und ein starkes Industrieland bleiben möchte – sind ausreichend verfügbare Mengen an erneuerbarem Strom zu international wettbewerbsfähigen Preisen zwingend erforderlich.

Deshalb auch unser Appell an die Bundesnetzagentur: Es geht bei diesem Vorhaben nicht nur um die allgemeinen Befugnisse zur Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik, die die Bundesnetzagentur gem. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 EnWG zweifelsohne hat. Zudem ist die Bundesnetzagentur nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG ermächtigt, auch bereits vor dem Auslaufen der StromNEV (31.12.2028) zur geltenden Rechtslage abweichende und ergänzende Regelungen zu treffen.

Bei diesem Vorhaben geht es um mehr: Es geht um die Zukunft des Industriestandortes Deutschland.

Nicht nur für die direkt betroffenen Unternehmen. Auch für die in den Wertschöpfungsketten betroffenen Unternehmen.

Umso mehr vertrauen wir darauf, dass die Bundesnetzagentur unsere Argumente und Anliegen entsprechend würdigt und in ihre Überlegungen einfließen lässt.

Inhalt

I.	Einleitung	1
II.	Kernforderungen des BDI.....	4
III.	Zu den Eckpunkten im Einzelnen – 1. Teil: Hintergründe und Ziele	8
IV.	Zu den Eckpunkten im Einzelnen – 2. Teil: Fragenkatalog der Bundesnetzagentur	13
V.	Ausblick.....	16
	Impressum	17

II. Kernforderungen des BDI

Der BDI hält insbesondere folgende Punkte für essenziell:

1. Für die Unternehmen steht die Produktion im Vordergrund und nicht die Flexibilisierung der Produktionsprozesse.

Sofern technisch und wirtschaftlich möglich ist die Industrie bereit, ihre Produktionsprozesse flexibel zu gestalten und damit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Deutschland zu leisten. Dies ist jedoch nicht die primäre Aufgabe von Unternehmen – und soll es unserer Auffassung auch nicht werden. Diese Anforderungen werden an die Industrie im derzeit von der Bundesnetzagentur vorgesehen Umfang im Übrigen ganz überwiegend auch im Ausland nicht gestellt.

Wichtig ist, dass geplante Flexibilisierungsanforderungen in Deutschland nicht per se bereits zu einem Wettbewerbsnachteil und damit auch Standortnachteil im internationalen Vergleich führen.

2. Flexibilität hat einen Wert.

Flexibilität kommt in einem sich wandelnden Energiesystem eine zunehmend wichtige Bedeutung zu. Daher ist es im Sinne der Gesamteffizienz des Systems geboten, Flexibilität einen Wert zu geben. Die Neugestaltung der bisherigen Netzentgeltreduktion könnte Unternehmen auch die Möglichkeit bieten, Flexibilität als Wert (Kostenfaktor) in ihre Produktionsprozesse einzupreisen. Bei Unternehmen, die Flexibilität anbieten können, könnten sich zumindest langfristig auch neue Geschäftsmodelle erschließen.

3. Die Ausgestaltung der Flexibilisierung muss praxistauglich sein – das „ob“ und der mögliche „Umfang“ zur Flexibilisierung hängen vom Produktionsprozess ab.

Es handelt sich in erster Linie nicht um eine unternehmerische Entscheidung. Denn das „ob“ und der mögliche „Umfang“ einer Möglichkeit zur Flexibilisierung hängen vom Produktionsprozess ab.

Die Ausgestaltung der Flexibilisierung muss, sofern technisch in den Unternehmen überhaupt möglich, eine angemessene Planbarkeit für die Unternehmen bieten. Es sind insbesondere angemessene Toleranzschwellen, ausreichende Reaktionszeiten sowie die Nutzbarkeit auch für Unternehmen ohne eigenen Zugang zum Spotmarkt erforderlich.

4. Individuelle Netzentgelte haben auch weiterhin eine große Bedeutung dafür, dass die deutsche Industrie im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig sein kann.

Ein ersatzloser Wegfall oder deutliche Rückgang der Netzentgeltreduktion hätte erhebliche negative Folgen für diejenige Industrie, die bisher § 19 Abs. 2 StromNEV in Anspruch nehmen. Der BDI begrüßt die Absicht der Bundesnetzagentur, dass bestehende Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV „nicht unmittelbar ihre Wirkung verlieren“ sollen (Eckpunkte, S. 8). Den Letztverbrauchern sollen „hinreichende Übergangsfristen“ (Eckpunkte, S. 8) gewährt werden. Die Steigerung der Netzentgelte – im Extremfall um Faktor 5 bis 10 zzgl. etwaiger weiterer Anstiege – würde die Stromkosten weiter in die Höhe treiben. Die Situation im internationalen Wettbewerb insbesondere der energieintensiven Industrie würde sich weiter verschärfen. Dies hätte auch weitere Nachteile zur Folge: Die von der Bundesregierung gewünschte notwendige Elektrifizierung würde dadurch in vielen Fällen ausgebremst und konterkariert. Zudem würde Carbon Leakage mit der Abwanderung insbesondere der energieintensiven Produktion zunehmen.

5. Für Unternehmen, die Flexibilität technisch und wirtschaftlich realisieren können, müssen Übergangsregelungen hin zu einer Folgeregelung langfristig ausgelegt werden.

Sollten die Sondernetztentgelte gem. § 19 Abs. 2 StromNEV tatsächlich, wie in den Eckpunkten der Bundesnetzagentur beschrieben, vorzeitig – Ende 2026 anstatt Ende 2028, wie bisher vom Gesetzgeber vorgesehen – auslaufen, sind in zahlreichen Unternehmen, sofern die Unternehmen überhaupt Flexibilität technisch anbieten können, erhebliche Umstellungen kurzfristig notwendig.

Dies erfordert eine – zeitlich und von seiner inhaltlichen Ausgestaltung her – angemessene Übergangsfrist, damit Unternehmen sich, sofern überhaupt möglich, entsprechend einstellen können.

Die angekündigten Regelungen dürfen die Unternehmen nicht wirtschaftlich zu überfordern. Es sind insbesondere angemessene Toleranzschwellen, ausreichende Reaktionszeiten sowie die Nutzbarkeit auch für Unternehmen ohne eigenen Zugang zum Spotmarkt erforderlich. Wichtig ist eine langfristige Weitergeltung der bestehenden Regelungen jeweils mit punktuellen Weiterbildungen.

Zudem ist insoweit zu prüfen, ob die Implementierung der Neugestaltung der Industrienetztentgelte parallel zu bestehenden Systematik erfolgen kann. Die Unternehmen sollten insoweit selbst entscheiden können, zu welchem Zeitpunkt sie mit ihrem Unternehmen in die neugestaltete Systematik „einsteigen“ wollen (Opt-in-Option).

6. Für Unternehmen, die Flexibilität technisch derzeit und auch langfristig nicht anbieten können, ist eine der derzeitigen Rechtslage gleichwertige Regelung oder gleichwertige Härtefallregelung erforderlich.

Es kann nur angereizt werden, was vorhanden ist bzw. künftig sein wird. Unflexible Produktionsprozesse dürfen nicht bestraft werden.

Die Bundesnetzagentur betont in ihren Eckpunkten sachgerechterweise an zahlreichen Stellen, dass Flexibilität „angereizt“ werden soll. Eine Vielzahl von Unternehmen – u. a. die Glas-, Keramik- und Gußeiserne Industrie – kann Flexibilität hingegen nicht anbieten. Viele Unternehmen werden dies aufgrund der technischen Gegebenheiten des Produktionsprozesses zudem auch künftig nicht anbieten können. Eine wie von der Bundesnetzagentur geforderte „Umstellung ihrer Produktionsprozesse“ (S. 7) ist aufgrund technischer Gegebenheiten nicht möglich – und wird es in zahlreichen Fällen auch in Zukunft nicht sein.

Diese Fälle behandelt die Bundesnetzagentur in ihren Eckpunkten mit keinem Wort. Folglich besteht insoweit eine Regelungslücke in den Eckpunkten.

Der BDI geht davon aus, dass diese bisherige Regelungslücke nicht bewusst besteht. Hiervon ist im Hinblick auf die weiteren Ausführungen der Bundesnetzagentur nicht auszugehen. Denn die Eckpunkte enthalten folgende wichtige Ausführungen:

„Gleichzeitig soll keine Überforderung der Letztverbraucher erfolgen, sondern dass tatsächlich vorhandene und künftig erreichbare Flexibilitätspotenzial realisiert werden.“ (Eckpunkte, S. 9)

Wichtig ist, dass o. g. Kriterien im beabsichtigten Festlegungsentwurf sowie der Festlegung auch berücksichtigt werden. Wir nehmen die Bundesnetzagentur hier auch insoweit beim Wort.

Zahlreiche Produktionsverfahren und ihre Hauptverbraucher, wie zum Beispiel Aluminium-Gießereien und Spritzgussmaschinen, laufen im Dauerbetrieb. Ein An- und Abschalten wäre, sofern überhaupt möglich, mit unverhältnismäßig hohen energetischen Aufwänden verbunden. Die verwendeten Materialien würden zudem in der Zwischenzeit erhitzen und damit (teure) Produktionsmittel erheblich schädigen.

Die Wettbewerbssituation darf sich auch für diese Unternehmen durch die von der Bundesnetzagentur beabsichtigte Reform der Industrienetzentgelte nicht verschlechtern.

7. Die Erbringung von Flexibilität, sofern technisch überhaupt möglich, muss auch in Zukunft freiwillig sein.

Flexibilitätspotenziale sollten vorrangig über positive Anreize gehoben werden. Es ist nicht primär Aufgabe der Industrie Flexibilität anzubieten. Auch, wenn die Industrie sich zur Energiewende und zur Klimaneutralität bekennt, ist die Industrie nicht primär dafür verantwortlich, dass das Energiesystem auch unter den neuen Gegebenheiten mit zahlreichen volatilen Einspeisern funktioniert.

8. Die Erbringung von Flexibilität, sofern technisch überhaupt möglich, muss zwingend angemessen vergütet werden.

Nur wenn die Kostenvorteile durch eine am Strompreis orientierte Fahrweise größer sind, als die Nachteile durch die Abkehr von der ansonsten – bisherigen und auch weiterhin – technisch sinnvollerem gleichmäßigen Fahrweise, könnte dies nach einer längeren Übergangszeit für Unternehmen eine denkbare Alternative bzw. Lösung sein.

9. Der „systemdienliche“ Flexibilitätsanreiz hinsichtlich einer Nachfolgeregelung sollte erweitert werden auf die arbeits- und kapazitätsbezogene „Energiewendekompetenz“ von Letztverbrauchern und bei der Höhe der Entgeltentlastung entsprechend Berücksichtigung finden.

Der „systemdienliche“ Flexibilitätsanreiz der Bundesnetzagentur, der eng auf das kurzfristige Verbrauchsverhalten in Bezug auf den Spotmarkt fokussiert ist, ist zu eng und lässt damit weitere Möglichkeiten außer Acht.

10. Neben spezifischen Entlastungstatbeständen, wie die Industrienetzentgelte, sind auch allgemeine Netzentgeltentlastungen erforderlich.

Tatsache ist, dass Flexibilitätsmöglichkeiten in der Industrie, sofern überhaupt technisch vorhanden, selbst innerhalb der unterschiedlichen Branchen der Industrie sehr heterogen sind. Ferner sind vorhandene Flexibilitätsmöglichkeiten durch technische und wirtschaftliche Faktoren beschränkt.

Der staatliche Zuschuss zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte sollte wieder eingeführt werden. Zudem sollte geprüft werden, inwiefern eine gezielte Streckung der Netzentgelte über einen längeren Zeitraum im Rahmen eines Amortisationskontos in Betracht kommt, um die gesamten Systemkosten zu senken. Insgesamt sollten Netzentgelte langfristig planbar und staatlich kofinanziert werden.

11. Zielkonflikte zwischen Flexibilität und Energieeffizienz dürfen nicht entstehen.

Eine Flexibilisierung eines Anlagenbetriebes ist meist mit einem Effizienzverlust verbunden. Die meisten Anlagen erreichen bei einer bestimmten Last den effizientesten, optimalen Betriebspunkt.

Ein möglicher Effizienzverlust kann bedeuten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erfüllung eines Entlastungstatbestand im Strombereich – wie zum Beispiel die Strompreiskompensation und/oder die Besondere Ausgleichsregelung – nicht mehr erfüllt werden können.

Es muss ex-ante dafür Sorge getragen werden, dass sich eine politisch gewünscht Flexibilisierung des Stromverbrauchs nicht nachteilig auf die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen und damit den Erhalt wichtiger Entlastungen zum Carbon Leakage-Schutz auswirken. Hierfür müssen, sofern erforderlich, entsprechende gesetzliche Maßnahmen beschlossen werden. Dies müsste zeitlich auch vor dem Inkrafttreten einer möglichen Festlegung in Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den insoweit zuständigen Ressorts erfolgen.

Ein Zielkonflikt zwischen Flexibilität und Energieeffizienz darf erst gar nicht entstehen. Sofern er dennoch entstehen sollte, müsste er schnellstmöglich regulatorisch behoben werden.

12. Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sollte mindestens bis 31.12.2028 in Kraft bleiben

Die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sollte mindestens bis 31.12.2028 in Kraft bleiben. Sie sollte nicht, wie von der Bundesnetzagentur derzeit beabsichtigt, vorzeitig zum 31.12.2026 enden.

Fakt ist, dass die „konkrete Ausgestaltung eines Begünstigungstatbestandes, der systemdienliches Verhalten durch Lasten anreizen soll, nach eigenem Bekunden der Bundesnetzagentur „zusätzlichen Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die tatsächlichen Möglichkeiten der Lastenseite“ (S. 10, Eckpunkte) erfordert.

Nicht schlüssig ist hingegen, wie ohne erfolgten „zusätzlichen Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die tatsächlichen Möglichkeiten der Lastenseite“ bereits über das „ob“ der Vorverlagerung des Inkrafttretens von 2028 auf 2026 entschieden werden kann.

Im Übrigen könnte auch die Festlegung BK4-22-089, die laut Ausführungen der Bundesnetzagentur in den Eckpunkten bis zum 31.12.2025 befristet ist, grundsätzlich verlängert werden. Dasselbe gilt für die Vorschrift § 118 Abs. 46a EnWG.

Wir regen an, dass die Bundesnetzagentur aus o. g. Gründen deshalb auch nochmal darüber nachdenkt, die StromNEV, wie im Übrigen bisher vom Gesetzgeber vorgesehen, bis mindestens zum 31.12.2028 in Kraft zu lassen.

Dies ist auch aus zwei weiteren Gründen aus unserer Sicht sachgerecht.

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum eine Nachfolgeregelung zum § 19 Abs. 2 StromNEV bereits zum 1.1.2027 in Kraft treten soll – zumal laut eigenem Bekunden der Bundesnetzagentur (S. 10, Eckpunkte) – derzeit noch erheblicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn erforderlich ist. Ferner soll die Festlegung des beabsichtigten neuen Sondernetzentgelts „keiner engen zeitlichen Befristung unterliegen“ (S. 8 f. Eckpunkte). Folglich sollte auch die Bundesnetzagentur ein ureigenes Interesse daran haben, dass Festlegung inklusiv neues Sondernetzentgelt und Übergangsregelung auch langfristig Bestand haben. Dies setzt sachgerechter Weise zwingend einen umfassenden Erkenntnisgewinn und dessen Auswertung voraus. Dies wiederum setzt ein Fortbestehen der heutigen Regelung voraus, solange, bis die Erhebung und Bewertung der Flexibilitätspotenziale durchgeführt worden sind.

III. Zu den Eckpunkten im Einzelnen – 1. Teil: Hintergründe und Ziele

Nachfolgend greifen wir einige Passagen in den Eckpunkten heraus. Die Auslistung ist nicht abschließend (Auswahl). Die Nennung erfolgt in der Reihenfolge der Erwähnung in den Eckpunkten.

1. Eckpunkte wollen „besonderen Umständen Rechnung tragen“.

In den Eckpunkten wird zum Status quo eingangs folgendes ausgeführt:

*„Die Netzentgeltsystematik für den Elektrizitätsbereich beinhaltet verschiedene Sondernetzentgelte. Hierbei handelt es sich um Tarife, die von den allgemeinen Netzentgelten abweichen, **um besonderen Umständen Rechnung zu tragen** oder um ein bestimmtes Verhalten anzureizen.“* (S. 5)

Es wäre sachgerecht, wenn die Bundesnetzagentur insoweit insbesondere auch den prozessbedingten Herstellungsprozessen Rechnung tragen könnte. Wir nehmen die Bundesnetzagentur insoweit beim Wort.

Ferner sollte auch die Situation der deutschen Industrie im weltweiten Kontext berücksichtigt werden. Wie die aktuelle Transformationsstudie von BCG, BDI und IW zeigt ist rund ein Fünftel der industriellen Wertschöpfung in Deutschland bedroht – dies gilt insbesondere auch für die energieintensive Industrie in Deutschland. Demnach belasten u. a. die in Deutschland weiterhin hohen Energiepreise den Standort Deutschland im internationalen Vergleich.

2. Unflexibles Abnahmeverhalten ist nicht per se „gesamtwirtschaftlich nachteilig“ und „netzschädlich“

In den Eckpunkten wird u. a. folgendes ausgeführt:

„Unflexibles Abnahmeverhalten ist gesamtwirtschaftlich nachteilhaft und kann dadurch die Integration erneuerbarer Energien in den Strommarkt hemmen. ... Auch kann unflexibles Lastverhalten Situationen kritischer Netzzustände verschärfen und sich somit netzschädlich auswirken.“ (S. 6)

a) gesamtwirtschaftlich nicht per se nachteilig – Betrieb von Anlagen ist weltweit auf gleichmäßige Auslastung ausgelegt – bei einer von der Bundesnetzagentur möglichen beabsichtigten Aufgabe von gleichmäßiger Auslastung von Anlagen, müssen Kosten angemessen erstattet werden, damit Unternehmen auch im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig sein können

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Die Bundesnetzagentur setzt voraus, dass Unternehmen Flexibilität anbieten können. Dies ist aber in zahlreichen Fällen derzeit und auch langfristig aufgrund technischer Gegebenheiten nicht möglich. Folglich geht die Bundesnetzagentur von einem Sachverhalt aus, der in dieser Allgemeinheit keineswegs für alle Unternehmen zutreffend ist und auch in Zukunft nicht zutreffend sein wird.

Bereits aus diesem Grunde greifen die Ausführungen der Bundesnetzagentur insoweit zu kurz. Sie bilden gerade nicht das Gesamtbild von allen Unternehmen in Deutschland ab. Vielmehr ist eine „Umstellung ihrer Produktionsprozesse“ (S. 7), wie von der Bundesnetzagentur in den Eckpunkten gefordert, bei vielen Unternehmen aufgrund technischer Gegebenheiten nicht möglich.

Tatsache ist, dass die Flexibilisierung kein „Allheilmittel“ im Rahmen der Diskussion zur Reform der Industrienetzentgelte ist. Vielmehr kommt Flexibilisierung in zahlreichen Fällen nicht in Betracht.

Die Ausführungen der Bundesnetzagentur greifen auch aus einem weiteren Grunde zu kurz. Die Bundesnetzagentur lässt völlig außer Acht, so muss man die Inhalte der Eckpunkte zumindest werten, dass überall auf der Welt für komplexe und kapitalintensive Produktionsprozesse grundsätzlich aus fundamentalen betriebswirtschaftlichen und technischen Gründen eine möglichst gleichmäßige Anlagenauslastung am optimalen Betriebspunkt angestrebt wird.

Das bisherige Netzentgeltsystem unterstützt dieses Bestreben dergestalt, dass – auch ohne die § 19 StromNEV Sonderregelungen – ein möglichst gleichmäßiger Stromverbrauch zu den geringsten spezifischen Netzkosten führt. § 19 Abs. 2 S. 2 Strom NEV bzw. die Folgeregelung im EnWG (§ 118 Abs. 46a EnWG) ist nach derselben vorgenannten Systematik (gleichmäßige Anlagenauslastung) ausgelegt. Insoweit werden lediglich zu einem erzeugungsnahen Verbrauch geringere Kosten als der Standardtarif zugeordnet.

Wenn dies speziell in Deutschland künftig nicht mehr gelten sollte, werden gerade die auf gleichmäßige Anlagenauslastung optimierten Produktionen teurer, sofern Flexibilität im Übrigen überhaupt angeboten werden kann. Diese Produktionen werden zudem international weniger bzw. nicht mehr wettbewerbsfähig.

Aus vorgenannten Gründen machen wir insoweit deshalb auf folgendes aufmerksam.

Nur wenn die Kostenvorteile durch eine am Strompreis orientierte Fahrweise größer sind, als die Nachteile durch die Abkehr von der ansonsten – bisherigen und auch weiterhin – technisch sinnvollerer gleichmäßiger Fahrweise, könnte dies nach einer längeren Übergangszeit für Unternehmen eine denkbare Alternative bzw. Lösung sein.

b) Vorteile von gleichmäßiger Auslastung und damit verbundene Nachteile, sofern eine Produktion künftig nicht gleichmäßig ausgelastet werden soll – Nachteile bestehen zudem auch über den eigentlichen Produktionsprozess hinaus

- Eine gleichmäßige Produktions- und damit auch Reaktionsgeschwindigkeit gewährleistet die Einhaltung von Qualitätsstandards.
- Starke Schwankungen der Anlagenleistung führen zu erhöhtem Verschleiß.
- Jede Abweichung vom optimalen Betriebspunkt verschlechtert die Energieeffizienz.
- Eine diskontinuierliche Fahrweise erfordert zwangsläufig erhöhte Lagerbestände und führt damit zu erhöhter Kapitalbindung.
- Jede Investition in eine Kapazitätserweiterung zur Steigerung der Flexibilität und ohne Mehrproduktion muss sich im internationalen Vergleich mit Investitionen in Kapazitätserweiterungen mit Mehrproduktion messen.

Folgende weitere Nachteile würden über den Produktionsprozess hinaus bestehen:

- Produktionswerke richten sich nach der wirtschaftlichen Auftragslage aus und können diese bereits aus Wettbewerbsgründen nicht dem Stromangebot unterordnen. Dies gilt auch für Bürogebäude und die dortigen Verbraucher.
- Ausfall von Produktion kann zu anderen Zeiten nicht wieder „nachgeholt“ werden – Anlagen und Menschen sind an Tagen mit viel Sonne und Wind dann nicht doppelt vorhanden
- Auch sind rechtliche Dinge zu berücksichtigen: Viele Unternehmen sind tarifgebunden (IG Metall). Der Schichtbetrieb kann nicht in Abhängigkeit des Stromangebots verschoben, verlängert, verkürzt oder gar abgesagt werden.

Alle o. g. Ausführungen sollen auch dazu dienen, der Bundesnetzagentur vor Augen zu führen, dass eine Flexibilisierung, sofern technisch überhaupt möglich, mit zahlreichen technischen und auch wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden sein wird.

Dies können die Unternehmen nicht alleine tragen, sondern müssen, sofern eine Flexibilisierung politisch gewünscht ist, auch angemessen vergütet werden.

c) Unflexibles Abnahmeverhalten ist auch nicht per se „netzschaädlich“

Dass unflexibles Abnahmeverhalten nicht per „netzschaädlich“ ist und sogar zusätzliche Kosten verursachen kann, geht aus den Ausführungen der Bundesnetzagentur selbst ausdrücklich hervor.

Die Bundesnetzagentur führt in den Eckpunkten insoweit folgendes aus:

„Die Beschlusskammer verkennt dabei jedoch nicht, dass Reaktionen auf das Marktsignal mitunter auch engpassverschärfend wirken können. In Regionen mit einer geringen dezentralen EE-Einspeisung entstehen Engpässe eher lastbedingt. Eine Erhöhung der Abnahme aufgrund niedriger Strompreise kann sich somit negativ auf das Netz auswirken und zusätzliche Kosten generieren.“ (S. 10)

Folglich ist die Feststellung der Bundesnetzagentur an anderer Stelle in den Eckpunkten, das unflexibles Abnahmeverhalten per se „netzschaädlich“ ist, bereits aus diesem Grunde und im Übrigen auch nach Auffassung der Bundesnetzagentur, wie o. g. Ausführungen an anderer Stelle (S. 10) zeigen, nicht pauschal zutreffend.

Darüber hinaus hat flexibles Abnahmeverhalten auch in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass die Stromnetze stabil bleiben sowie Systemsicherheit und damit auch Versorgungssicherheit in Deutschland sowie auch unseren angrenzenden europäischen Ländern besteht.

Zutreffend ist, dass unflexibles Abnahmeverhalten „netzschaädlich“ ist, solange Netzengpässe bestehen. Folglich ist insbesondere auch eine Synchronisation der geplanten Reform der Netzentgelte mit dem jeweiligen Stand des Netzausbaus erforderlich.

Abschließend ist festzustellen, dass eine weitere Ausrichtung der Produktion nach Wind und Sonne zumindest derzeit u. a. mit erheblichen Nachteilen verbunden sein würde. Das Stromsystem ist – auch in Deutschland – kein Gebilde sui generis, sondern ist insbesondere und primär an die Regeln der Technik gebunden.

Der Staat hat die Aufgabe dies auch in seiner Gesetzgebung zu berücksichtigen und die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen – unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten. Eine Ausnahme (flexibles Abnahmeverhalten statt gleichmäßiger Abnahme) sollte auch künftig nicht zur Regel erhoben werden – insbesondere, weil diese nicht den Gegebenheiten und Anforderungen der Industrie entsprechen – nicht in Deutschland und auch weltweit nicht.

3. Eine Aufhebung der Bandlastregelung wird Unternehmen zumindest derzeit nicht zwingend „zusätzliche Einkünfte bzw. Kosteneinsparungen ermöglichen“.

Die Bundesnetzagentur führt folgendes aus:

„Die Aufhebung der Bandlastprivilegierung wird sich mithin vorteilhaft auf das Netz und die Integration von EE-Strom auswirken und der Industrie zudem zusätzliche Einkünfte bzw. Kosteneinsparungen ermöglichen.“ (S. 7)

Diese Ausführungen sind aus zahlreichen Gründen nicht zutreffend.

Dass eine Aufhebung des Sondernutzengeldes (Bandlastprivilegierung) sich nicht allein vorteilhaft auf das Netz auswirken kann, hat die Bundesnetzagentur in den Eckpunkten an anderer Stelle (S. 10) bereits selbst ausgeführt. Insoweit sind die Ausführungen in den Eckpunkten, wie oben bereits ausgeführt, auch nicht konsistent.

Ferner würde eine Aufhebung für viele Unternehmen zumindest derzeit nicht zwingend Einkünfte bzw. Kosteneinsparungen ermöglichen.

Die Bundesnetzagentur formuliert zwar diese Behauptung, substantiiert diese aber nicht weiter. Im Übrigen macht sie zu der konkreten Ausgestaltung einer möglichen Reform auch keine Ausführungen. Auch insoweit sind die Ausführungen weder nachvollziehbar noch schlüssig.

Für einige Unternehmen, die am Spotmarkt aktiv sind und Flexibilität anbieten können, kann ein Sondernutzengeld diese Anreize zwar verstärken und hieraus können zumindest perspektivisch neue Geschäftsmodelle entstehen. Wie hoch zusätzliche Einkünfte bzw. Kostenersparnisse dann möglicherweise sein werden, hängt u. a. von den wirtschaftlichen Kosten für die Flexibilisierung und der jeweiligen Möglichkeit des Flexibilisierungsgrades ab sowie davon, ob Unternehmen bisher die Bandlastprivilegierung in Anspruch genommen haben.

Auch aus vorgenannten Gründen ist die oben zitierte pauschale Aussage der Bundesnetzagentur, die Aufhebung der Bandlastprivilegierung generiere generell zusätzliche Einkünfte für die Industrie, nicht zutreffend.

4. Kostensenkender Effekt für das Energieversorgungssystem steht bei den Eckpunkten im Vordergrund – nicht die Unternehmen und der Produktionsstandort Deutschland

Die Bundesnetzagentur stellt bei ihrem Überlegen für die Reform der Industrienetzentgelte einen kostensenkenden Effekt bzw. eine Gegenleistung **für das Energieversorgungssystem** in den Vordergrund:

*„Dem Aufschlag auf die Netzentgelte ... steht **kein kostensenkender Effekt für das Energieversorgungssystem gegenüber.**“ (S. 6)*

„Ziel der Beschlusskammer ist es, durch den Anreiz **eine spürbare Gegenleistung für das Energiesystem** zu erreichen, die der Netzentgeltreduzierung gegenübersteht.“ (S. 9)

Ganz offensichtlich werden alle weiteren Aspekte o. g. Zielen untergeordnet.

Gemäß EU-Recht und auch nationalem Recht stellt eine/die „Kostenorientierung“ nur eine Anforderung an die Ausgestaltung des Netzentgeltsystematik dar. Die Bundesnetzagentur spricht in den Eckpunkten an anderer Stelle (S. 7) hinsichtlich der Kostenorientierung folgerichtig deshalb auch lediglich von **einer** wesentlichen Anforderung.

Im Übrigen ist auch fraglich, warum eine „Gegenleistung“ **für die Unternehmen**, dafür, dass sie Flexibilität für das Energieversorgungssystem anbieten sollen, insoweit mit keinem Wort erwähnt wird.

Wichtig ist, dass die verschiedenen Anforderungen an die beabsichtigte Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik auch insoweit sorgfältig abgewogen werden. Ziel muss eine sachgerechte Lösung im Sinne einer kosteneffizienten Energieversorgung sowie im Sinne eines wettbewerbsfähigen Industriestandortes Deutschland sein.

5. Zeitliche Reihenfolge der angedachten Reformen – erst Abschaffung der Industrienetzentgelte und danach erst mögliche Reform der allgemeinen Netzentgeltsystematik – ist nicht sachgerecht.

Die Bundesnetzagentur führt zum Zeitplan folgendes aus:

„Die Bundesnetzagentur wird auch die aktuelle allgemeine Netzentgeltsystematik einer Prüfung unterziehen und ggf. erforderliche Reformen vornehmen. Die Absicht zur Setzung systemdienlicher Anreize für die Industrie gilt **ungeachtet** der künftigen Ausgestaltung der Entgeltsystematik. Die Beschlusskammer wird sicherstellen, dass das Sondernutzungsentgelt sich effektiv in das Gesamtgefüge des Netzentgeltsystematik einfügen wird.“ (S. 10)

Die Bundesnetzagentur erläutert im Übrigen nicht, warum sie zunächst das Sondernutzungsentgelt reformieren will und erst danach eine mögliche allgemeine Reform der Netzentgelte erfolgen soll.

Auch ist – trotz Zusicherung der Bundesnetzagentur, dass sich das Sondernutzungsentgelt „effektiv in das Gesamtgefüge der Netzentgeltsystematik einfügen wird“ – völlig unklar, ob und wenn ja wie sich das auf langfristige Zeit beschlossene Sondernutzungsentgelt in neuer Fassung dann, wie von der Bundesnetzagentur vorgetragen, in das Gesamtgefüge des Netzentgeltsystematik einfügen wird.

Bereits deshalb ist dies kaum möglich, weil selbst Grundzüge einer allgemeinen Reform der Netzentgelte nicht vorliegen.

Auch aus o. g. Gründen ist selbst eine vorgezogene Reform der Sondernutzungsentgelte dem Grunde nach nicht sachgerecht und sinnvoll. Vielmehr sollte erst das Strommarktdesign und eine entsprechende Netzentgeltsystematik erarbeitet werden. Erst danach sollten Entlastungen für einzelne Branchen reformiert werden.

Wir regen hiermit an, dass der Zeitplan für Reformen nochmals von der Bundesnetzagentur zusammen mit der Bundesregierung sowie insbesondere dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Klimaschutz überdacht wird – vor dem Hintergrund der o. g. zeitlichen Erwägungen sowie auch der weiter wirtschaftlich angespannten Situation der Industrie in Deutschland.

IV. Zu den Eckpunkten im Einzelnen – 2. Teil: Fragenkatalog der Bundesnetzagentur

Die Produktionsprozesse sind in der Industrie sehr verschieden – selbst innerhalb von einzelnen Mitgliedsverbänden des BDI. Zudem können selbst bei gleichen Produktgruppen Flexibilitätspotenziale und auch Flexibilitätshemmnisse in Unternehmen aufgrund von Verbundeffekten sowie externen Faktoren deutlich voneinander abweichen.

Wir verweisen hinsichtlich der Einzelheiten hierzu insoweit insbesondere auf die jeweiligen Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände.

Der BDI regt an, dass sich die Bundesnetzagentur, bzw. die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur, wie bereits vielfach geschehen, auch direkt mit unseren Mitgliedsverbänden und deren Unternehmen weiter austauscht.

Dessen ungeachtet und zusätzlich steht der BDI der Bundesnetzagentur selbstverständlich auch weiterhin für Gespräche und mögliche Rückfragen zur Verfügung.

Zu den Fragen der Bundesnetzagentur im Einzelnen:

zu 4.1. Mengenpotenziale

Welchen Zeitraum werden die Rampen des Hoch- und Runterfahrens in Anspruch nehmen?

Die produktionsseitigen Reaktionszeiträume zur Lastreduktion oder Lasterhöhung **sind je nach Prozess sehr verschieden**. Selbst innerhalb einer Branche sind keine generellen Aussagen möglich. Ferner sind die Rampen abhängig von der absoluten Last, die als Flexibilität zur Verfügung gestellt wird.

Ein weiterer wichtiger Faktor sind Verbundeffekte. Eine Anpassung der Anlagenfahrweise wirkt sich beispielsweise in der Chemiebranche meist auch auf nachgelagerte unternehmenseigene oder fremde Wertschöpfungsketten in vernetzten Verbundstandorten (Chemieparks) aus. Zudem kann sich die Zusammensetzung und Qualität von nachgelagerten Produkten durch einen Eingriff in die Anlagenfahrweise verändern. Weitere beeinflussende Faktoren sind Wartungszeiträume sowie Auftrags- und Schichtplanungen. Zudem spielen anlagenspezifische technische Anforderungen und/oder prozessspezifische Einschränkungen eine Rolle.

Welches Volumen hat die Residuallast, die einem flexiblem Einsatz zugeführt werden kann?

Kann der Anteil der Residuallast in den verschiedenen Industriezweigen erhöht werden und – wenn ja – inwieweit?

O. g. Fragen werden nachfolgend zusammen beantwortet.

Die Möglichkeiten zur Flexibilisierung werden, sofern überhaupt technisch möglich, **durch wirtschaftliche und technische Hemmnisse beschränkt**.

Tatsächliche Potenziale lassen sich nur granular auf Prozessebene und im Kontext von Verbundeffekten erschließen. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass eine Erschließung weiterer Flexibilitäten u. a. mehrjährige Planungszeiträume und erhebliche Investitionen erfordert. Teilweise wären, sofern technisch überhaupt möglich, auch grundlegende Umstellungen von Prozessen erforderlich. Ferner sind Flexibilitätpotenziale bei einigen Unternehmen mit der derzeitigen Kapazität bereits nahezu ausgeschöpft – oder eine Flexibilisierung ist aus technischen Gründen per se überhaupt nicht möglich.

zu 4.2. Prognostizierbarkeit von Preisschwankungen

Inwiefern erfolgen in verschiedenen Industriezweigen in Bezug auf die Residuallasten bereits jetzt Reaktionen auf die Strombörsenpreise?

Aufgrund der Heterogenität der Unternehmen und der damit verbundenen Produktionsprozesse ist eine **pauschale Antwort nicht möglich**. Hervorzuheben ist, dass die nachfrageseitigen Flexibilitätpotenziale sich nach Produkt, Prozess und Verbundkontext erheblich unterscheiden.

Welche Methoden werden bei der Prognose der Preisentwicklungen angewandt und welche Zuverlässigkeit weisen diese vor?

Wie wird das Potenzial eingeschätzt, die Prognosesicherheit in den nächsten Jahren zu erhöhen?

O. g. Fragen werden nachfolgend zusammen beantwortet.

Unternehmen orientieren sich hinsichtlich der zu erwartenden Preisentwicklungen an den Strommärkten (Langfristmärkte, Day-Ahead-Markt sowie Intraday-Markt). Sie führen meist keine eigenen Prognosen durch. Vielfach beauftragen Unternehmen externe Dienstleister zur Ermittlung von Preisprognosen und flexiblen Fahrweise.

Bei Langfristprognosen kann es zu größeren Abweichungen im Vergleich zu Kurzfristprognosen auf Basis von Day Ahead und Intraday-Märkten kommen. Preisschwankungen am Spotmarkt hängen zunehmend von der Entwicklung des Wetters ab. Das Wetter kann insoweit zuverlässig lediglich für die kommenden drei bis fünf Tage vorhergesagt werden.

Welche Granularität kann bei der Flexibilisierung erreicht werden? Kann eine Reaktion auf viertelstündlicher Basis (Intraday-Preise) umgesetzt werden?

Nachfrageseitige Flexibilitätpotenziale unterscheiden sich je nach Produkt, Prozess und Verbund deutlich. Im Bereich der Prozessdampfbereitstellung ist das Zuschalten von Elektrodenkesseln aus technische Sicht beispielsweise innerhalb weniger Minuten möglich. Allerdings muss hierzu eine entsprechende Erhöhung der Dampfnachfrage im Produktionsprozess oder eine entsprechende Reduktion einer, beispielsweise gasbetriebenen, Prozessdampferzeugung erfolgen.

Lastseitige Veränderungen zum Beispiel von chemischen Produktionsanlagen in einem stofflichen Verbund erfordern hingegen mehrere Stunden.

Ungeplante, erhebliche externe Eingriffe in Anlagenfahrweise sind wie bereits oben beschrieben auf jeden Fall kontraproduktiv und aus Gründen der Anlagen- und Prozesssicherheit, Handhabung von Gefahrstoffen sowie einhergehenden Qualitätsverlusten des Produktes auf jeden Fall entschieden abzulehnen.

zu 4.3. Flexibilisierungsprozesse

Welche Maßnahmen sind erforderlich, um eine maximale Flexibilisierung der Prozesse zu erwirken?

In zahlreichen Branchen ist eine Flexibilisierung der Produktionsprozesse überhaupt nicht möglich und wird es auch künftig nicht sein. Eine wie von der Bundesnetzagentur beabsichtigte „Umstellung ihrer Produktionsprozesse“ ist für diese Unternehmen a priori aufgrund technischer Gegebenheiten nicht möglich.

Sofern die Bereitstellung von Flexibilität technisch möglich ist, ist diese angemessen zu vergüten. Es bedarf folglich eines **wirtschaftlich attraktiven Anreizsystems für die Unternehmen**.

Um es mit den Worten der Bundesnetzagentur zu formulieren: **Die gewünscht „spürbare Gegenleistung für das Energiesystem“ (Eckpunkte, S. 9) hat einen Preis**. Auch die Unternehmen brauchen eine „Gegenleistung“ dafür, dass sie Flexibilität anbieten. Insbesondere deshalb, weil eine maximale und gleichmäßige Anlagenauslastung in Deutschland und auch weltweit das Optimum und im Übrigen auch der Normalfall für das Laufen von Produktionsanlagen darstellt. Im Übrigen stellt sich auch die Frage, warum Unternehmen zur Umsetzung der Energiewende überhaupt von ihrer normalen Fahrweise mit voller Auslastung abweichen sollen. Die Unternehmen sind dafür, dass die Energiewende (weiter) erfolgreich umgesetzt werden kann, doch dem Grunde nach gar nicht – zumindest nicht primär – verantwortlich und auch nicht zuständig. Erst recht sollten sie für die Erbringung der offensichtlich politisch und energiepolitisch gewollten – und im Grunde auch geforderten – Leistungserbringung von Flexibilität **eine angemessene finanzielle Gegenleistung im Sinne einer angemessenen Vergütung erhalten**.

Denn die Erbringung von **Flexibilität führt zu Produktions- und damit Wertschöpfungsverlusten**, die finanziell ausgeglichen werden müssen. Ferner sind **Kosten für Prozessanpassungen**, insbesondere um die Auslastung von Anlagen absenken zu können, finanziell ebenfalls auszugleichen.

Negative Flexibilität erfordert u. a. auch **Investitionen in Überkapazitäten, Produkt- oder Energiespeicher sowie erweiterte Netzanschlusskapazitäten**, die ohne ein angemessenes Anreizsystem und planbare regulatorische Rahmenbedingungen kaum bzw. nicht wirtschaftlich sind.

Ferner müssen **Kosten für eine angepasste Personalplanung** berücksichtigt und angemessen vergütet werden.

Welche Kosten sind mit solchen Maßnahmen verbunden?

Die Kosten **unterscheiden sich sehr stark je nach Prozess und nachgelagerten Wertschöpfungsketten**. Ferner spielen wettbewerbliche und unternehmensindividuelle Faktoren eine Rolle.

Pauschale Äußerungen hinsichtlich von Kosten sind selbst innerhalb von einzelnen Industriebranchen nicht möglich. In einigen Industrien werden die Kosten für Umsetzungsmaßnahmen nach eigenen Angaben ohne weiteres schnell zwei bis drei Millionen kosten.

Welchen Zeitraum nehmen diese Maßnahmen in Anspruch?

Kapazitätserweiterungen zur Erbringung negativer Flexibilität (Lasterhöhung) erfordern aufwändige Planungs- und Genehmigungsprozesse. Diese werden **mehrere Jahre** dauern.

Eine Erweiterung von Netzanschlusskapazitäten kann bis zu 10 Jahre dauern.

Auch Änderungen bestehender Anlagen können nur in geplanten Revisionszeiten (ca. alle 3 bis 5 Jahre) umgesetzt werden.

Festzustellen ist, dass die Möglichkeiten zur Flexibilisierung, sofern technisch und wirtschaftlich überhaupt möglich, auch aus o. g. Gründen erheblich eingeschränkt sind.

V. Ausblick

Alles deutet darauf hin, dass sich die Situation – auch unabhängig von der von der Bundesnetzagentur geplanten Reform der Industrienetzentgelte – noch weiter für den Industriestandort Deutschland und damit auch für Deutschland insgesamt negativ verschärfen wird. Auch dies gilt es bei dem beabsichtigten Vorhaben der Bundesnetzagentur aus unserer Sicht zu berücksichtigen.

Seitdem der staatliche Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten im Rahmen von Haushaltskürzungen im Bundeshaushalt weggefallen ist, haben sich die Kosten – und damit eine wesentliche Strompreiskomponente neben dem reinen Beschaffungspreis – ab dem Jahr 2024 bereits verdoppelt.

Dies führt in vielen Industriebranchen bereits zu erheblichen Kostensteigerungen.

Zudem müssen, sofern insoweit nicht noch eine Änderung eintritt, bis zum Jahr 2045 alleine für die Übertragungsnetze mindestens 240 Milliarden – und voraussichtlich noch deutlich mehr – aufgebracht werden. Auch dies führt dazu, dass die Netzkosten langfristig auf hohem Niveau bleiben oder sogar noch weiter ansteigen werden.

Für viele Unternehmen sind die hohen und weiter steigenden Stromnetzentgelte eine ernsthafte Bedrohung ihrer Existenz. Die von der Bundesnetzagentur geplanten Änderungen dürfen die Kostenlast nicht noch weiter erhöhen. Denn dies würde die im internationalen Vergleich bereits bestehende wettbewerbliche Schieflage des Industriestandortes Deutschland gefährlich weiter verstärken.

Die von der Bundesnetzagentur beabsichtigte „Fortentwicklung“ der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich sollte vielmehr im Einklang mit den Erfordernissen und insbesondere den technischen Anforderungen der deutschen Industrie erfolgen.

Auch vor diesem Hintergrund würden wir es begrüßen, wenn unsere Punkte in die Überlegungen der Bundesnetzagentur einfließen.

Für Gespräche und mögliche Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Verfasserin

Dr. Beatrix Jahn
Abteilung Energie- und Klimapolitik
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
T: +49 30 2028-1481
b.jahn@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1989